

Merkblatt

für die **Benutzung** des zugeteilten roten Dauerkennzeichens
gemäß § 16 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Durch die Einführung der neuen FZV zum 01.03.2007 haben sich bzgl. der Verwendung des roten Dauerprobekennzeichens einige Änderungen ergeben. Wir möchten Sie auf diese hinweisen. Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten, welche durch Polizei oder die Verwaltungsbehörde geahndet werden. Außerdem können sie den Entzug des Kennzeichens zur Folge haben. Weiter kann bei unberechtigtem Führen eines Fahrzeugs mit roten Dauerprobekennzeichen eine Strafanzeige nach dem Kfz-Steuergesetz folgen.

Das rote Kennzeichen darf nur noch zur **betrieblichen** Verwendung für Probe-, Prüfungs- oder Überführungsfahrten benutzt werden. Dabei muss eine betriebsangehörige Person fahren oder mitfahren.

Bei einer **konkreten Kaufabsicht** kann das Fahrzeug mit rotem Kennzeichen auch an eine private Person ausgegeben werden.

Keine betriebliche Verwendung liegt vor, wenn das Kennzeichen einer privaten Person oder einer anderen Firma zur freien Verfügung ausgeliehen wird, ohne dass eine Kaufabsicht vorliegt. Dies bedeutet, dass die roten Kennzeichen nicht mehr, wie bisher üblich, Dritten zu deren betrieblichen Fahrten überlassen wird. Auch dürfen Fahrten zur **Anregung der Kauflust** von Privatpersonen durch Vorführung in der Öffentlichkeit **nicht mehr** durchgeführt werden.

Probefahrt = Fahrt zur Feststellung der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs

Prüfungsfahrt = Fahrt zur Durchführung der HU, AU, SP

Überführungsfahrt = Fahrt zur Überführung des Fahrzeugs an einen anderen Ort

Dabei ist immer zu beachten:

- Rote Kennzeichen dürfen nur benutzt werden, wenn ein **gültiges** Fahrzeugschein vorliegt
- **Vor Antritt der Fahrt** ist ein Fahrzeugschein – in dauerhafter Schrift - auszufüllen und vom Kennzeicheninhaber zu unterschreiben.
- Das Fahrzeugschein darf **nicht** durch Beifügen von Ablichtungen ergänzt werden.
- Für **jedes** Fahrzeug ist ein gesonderter Fahrzeugschein auszufüllen.
- Über **jede Benutzung** des Kennzeichens sind Aufzeichnungen im sog. Fahrtenbuch zu führen.

Die Aufzeichnungen sind bis 12 Monate nach der letzten Eintragung aufzuheben und müssen folgende Angaben enthalten:

- » Laufende Nummer
- » Tag der Fahrt
- » Art des Fahrzeuges
- » Fahrzeug-Identifizierungsnummer
- » Fahrtstrecke (Ausgangspunkt – wichtige Orte an der Strecke – Fahrtziel – Endpunkt)
- » Name des Fahrzeugführers (nicht Unterschrift)

Bei Benutzung des roten Kennzeichens ist der Inhaber für ordnungsgemäße Beschaffenheit des Fahrzeuges gem. § 30 StVZO und dessen Betrieb gemäß § 31 StVZO verantwortlich.